

Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

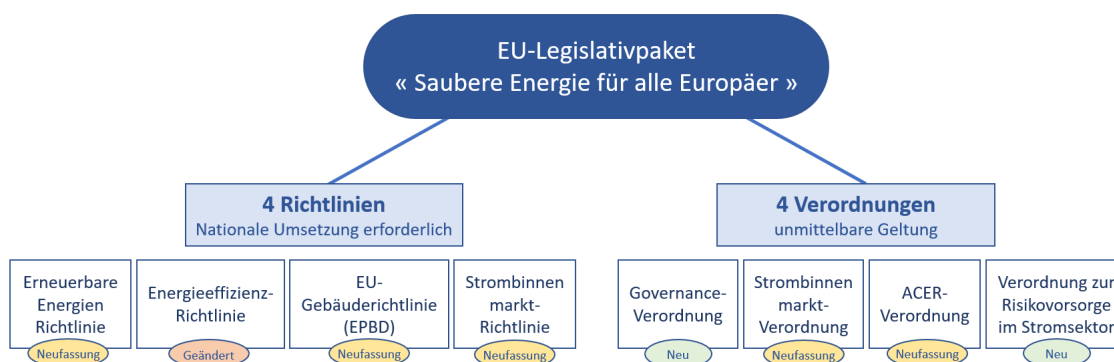
Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (BT-Drs. 19/27453) wurde in geänderter Ausschussfassung angenommen (Beschlussempfehlung: BT-Drs. 19/30899; Ausschussbericht: BT-Drs. 19/31009). Dafür stimmten die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen.

Das Gesetz wurde am 26. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2021 Teil I Nr. 47) verkündet. Es ist somit gem. Artikel 15 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung, den 27. Juli 2021, in Kraft getreten. Dies gilt vorbehaltlich des Abs. 2.

Grundlage

Gesetzgebungsvorhaben:

- Umsetzung von Vorgaben der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944, der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Gasverordnung (EU) 2017/1938
- Anpassung und Ergänzung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), EEG 2021, KWKG sowie zahlreicher anderer Gesetze und Rechtsverordnungen



Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

Es handelt sich um einen Überblick über eine Auswahl der wesentlichen Änderungen, welche durch das Änderungsgesetz erfolgen. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stärkung der Rechte der Verbraucher:innen und derer Teilnahme am Strommarkt

Ergänzung und Neufassung der Regelungen zu den Endkundenmärkten in Teil 4 des EnWG, u.a.:

Verständlichkeit der Verträge

- Einfache und verständliche Rechnungen für die Energielieferungen an Letztverbraucher (§ 40 Abs. 1 EnWG¹), sowie Verpflichtungen für die Energielieferanten bezüglich des Inhalts der Rechnungen (Abs. 2 u. 3)
- Einfache und verständliche Energielieferverträge mit Letztverbrauchern müssen besondere Angaben enthalten (§ 41 Abs. 1 S. 2) und die Energielieferanten sind verpflichtet, die wichtigsten Vertragsbedingungen zusammenzufassen und frühzeitig über Veränderungen in den Vertragsbedingungen zu unterrichten (Abs. 4 und 5)

Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife

- Stromlieferanten haben, soweit möglich, den Letztverbrauchern von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der sie zu Energieeinsparung oder zu Steuerung des Energieverbrauchs anreizt (§ 41a Abs. 1) und
- sie haben die Verpflichtung, wenn sie **mehr als 200.000 Letztverbraucher** beliefern, im Folgejahr einen den Letztverbrauchern **Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen** anzubieten, die über ein **intelligentes Messsystem** verfügen (Abs. 2)

Unabhängige Vergleichsportale

- Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit einem voraussichtlichen **Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden** unentgeltlich Zugang zu mindestens einem **unabhängigen Vergleichsinstrument** haben, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote bezüglich der Preise und Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können (§ 41c Abs. 1)
- Anforderungen am Vergleichsinstrument gem. Abs. 2 und Vertrauenszeichen, wenn die Vergleichsinstrumente diese Anforderungen erfüllen gem. Abs. 3

Anreize für Stromkunden

- **Anreize für Stromkunden**, aktivere Teilhaber am Strommarkt (aktive Kunden iSd Strommarkt-RL) zu werden: sie können z.B. eigene **Produkte und Dienstleistungen** anbieten (§ 41d) und **Verträge mit Aggregatoren** schließen (§ 41e)

Für die Änderungen im Einzelnen nach §§: siehe Tabelle in der Anlage

Regulierung reiner Wasserstoffnetze

- Übergangsregelung, bis zu einem gemeinsamen Ordnungsrahmen auf europäischer Ebene
- In den Energiebegriff gem. § 3 Nr. 14 wird Wasserstoff aufgenommen und tritt neben Elektrizität und Gas
- Zusammenfassung der Vorgaben in einem eigenen Abschnitt des Teils 3 EnWG und Ergänzung durch Übergangsvorschriften
- Schaffung erster regulierungsrechtlicher Grundlagen für reine Wasserstoffnetze und eines Rahmens für den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur
 - Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber, einen **Jahresabschluss und Lagebericht** aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen (§ 28k Abs. 1), Führung eines eigenen Kontos für den Betrieb von Wasserstoffnetzen, wenn andere Tätigkeiten nebenbei ausgeführt werden (Abs. 2)

- Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber, Transparenz sowie diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs zu gewährleisten, durch Sicherstellung der **Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstoffherzeugung, der Wasserstoffspeicherung sowie vom Wasserstoffvertrieb** (§ 28m Abs.1)
- Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber, **Dritten den Anschluss und den Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren**, sofern dies für Dritte erforderlich ist (§ 28n Abs. 1)
- Parallel zum Netzentwicklungsplan Gas müssen Wasserstoffnetzbetreiber erstmals zum 1. April 2022 einen **Bericht zum aktuellen Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff** mit dem Zieljahr 2035 vorlegen (§ 28q Abs. 1)
- **Finanzierung der neuen Wasserstoffnetzinfrastruktur** als Gegenstand eigenständiger Förderinstrumente und Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastrukturen durch die Bundesnetzagentur (§ 28p)
- **Netzentgelte für Wasserstoff** in einem für die Nutzer tragbaren Bereich (§ 28o)
- **Vorgaben für die Errichtung von Wasserstoffnetzen** und die **Fortgeltung behördlicher Zulassungen** für Gasnetze bei der Umnutzung auf Wasserstoff (§ 43l)
- Überleitung von bestehenden **Wegenutzungsrechten** für Gasleitungen auf Wasserstoffleitungen (§ 113a)
- Fernleitungsnetzbetreiber können im Rahmen des **Netzentwicklungsplans Gas** gemäß § 15a **Gasversorgungsleitungen** kenntlich machen, die perspektivisch auf eine Wasserstoffnutzung umgestellt werden könnten (§ 113b)
- **Übergangsregelungen** zu Sicherheitsanforderungen; **Anzeigepflicht und Verfahren** zur Prüfung von Umstellungsvorhaben (§ 113c)

Neue Vorgaben im Bereich der Netzregulierung

Energiespeicheranlagen im Stromnetz:

- Entflechtungsrechtliches **Verbot** für Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber, **Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu werden oder solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben** (§§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2 S. 4, 10b Abs. 3 S. 2), mit Möglichkeit zur Ausnahmeerteilung bei vollständig integrierten Netzspeichern und bei Marktversagen, wenn er dies bei der **Regulierungsbehörde beantragt hat und diese ihre Genehmigung erteilt hat** (§ 11b)
- Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes kann **eine im Eigentum eines Dritten stehenden Energiespeicheranlage**, die elektrische Energie erzeugt, in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren **ausschreiben**, wenn diese notwendig ist, damit er seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann (§ 11a)

Netzplanung im Übertragungs- und Verteilernetz

- Neue Punkte, die die Regulierungsbehörde berücksichtigen muss, wenn sie bestimmt, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan der ÜNB enthaltenen Maßnahme als Vorhabensträger verantwortlich ist (§ 12c)
- Verpflichtung der VNB, der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen **Netzausbauplan** vorzulegen (§ 14d) – geografische Aufteilung, Abs. 2 und Inhalt des Plans, Abs. 3 sowie mit alle VNB eine **gemeinsame Internetplattform** für die Netzausbauplanung einzurichten und zu betreiben (§ 14e)

Beschaffung von Flexibilität für Elektrizitätsverteilernetze

- **Transparentes, diskriminierungsfreies und marktgestütztes Verfahren**, wenn die VNB **Flexibilitätsdienstleistungen** für ihr Netz beschaffen (§ 14c)

Transparenz der Netzentgeltermittlung, Veröffentlichungspflichten

- **gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichungen maßgeblicher Daten der Netzbetreiber aus der Anreizregulierung** durch die Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite, einschließlich etwaiger darin enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unternehmensbezogen in nicht anonymisierter Form (§ 23b) und ergänzende Verordnungsermächtigung (§ 23d)
- **Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber** bezüglich Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanter Daten (§ 23c)

Entflechtung von Verteilernetzbetrieb und Ladeinfrastruktur

- **Verbot für VNB**, Eigentümer von **Ladepunkten für Elektrofahrzeuge** zu werden oder solche zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben (§ 7c), aber mit Ausnahme bei regionalem Marktversagen unter bestimmten Voraussetzungen

Fortführung und Ausweitung von „Nutzen statt abschalten“

- Neuregelung der ausgelaufenen Regelung zu **„Nutzen statt Abschalten“** in § 13 Abs. 6a mit Anpassung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs für KWK-Anlagen in der ganzen BRD mit Ausnahme der Südregion gem. KVBG
- Möglichkeit für Bundesnetzagentur, durch Festlegung Anwendungsbereich von § 13 Abs. 6a auf große VNB (mindestens 100.000 angeschlossene Kunden) zu erweitern (§ 13j Abs. 7)

Änderungen im EEG 2021

Der Gesetzentwurf enthält auch in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen Änderungen, u.a. im EEG 2021:

- **Finanzielle Beteiligung von Kommunen** bei WEAs onshore und Freiflächenanlagen, § 6 EEG 2021
- **Corona-Hilfe für ausgeforderte Windenergieanlagen** angepasst an die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission, insb. Kürzung auf ein Jahr, d.h. bis 31.12.2021, §§ 23b Abs. 2 bis 5, 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021
- Festsetzung von sog. **Nachholterminen** für nicht bezuschlagte Mengen in der Windenergie onshore in 2022 und 2023, § 28 EEG 2021
- **Sonderausschreibung für PV in 2022** iHv 2.000 MW, § 28a EEG 2021
- **Anschlussförderung** für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Grubengas**, mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2004, § 102 EEG 2021

Finanzierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen

- Bis jetzt regulatorisches Ungleichgewicht zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die die **Netzkosten ihrer Interkonnektoren** über Netzentgelte finanzieren, und selbstständigen Übertragungsnetzbetreibern, die nicht eine solche Möglichkeit hatten
- Erlösmechanismus in Abschnitt 3a: den selbstständigen Betreibern steht ein **jährlicher Zahlungsanspruch** gegen den Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu (§ 28g) und sie sind verpflichtet, die **Erlöse aus der Bewirtschaftung von Engpässen** an den zahlungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung herauszugeben (§ 28h)

Anlage

Teil 4: Energielieferung an Letztverbraucher

§ 40 Inhalt von Strom- und Gasrechnungen	Einfache und verständliche Rechnungen für die Energielieferungen an Letztverbraucher (Abs. 1) Verpflichtungen der Energielieferanten bezüglich des Inhalts der Rechnungen (Abs. 2 u. 3)
§ 40a Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen	Berechtigungen des Energielieferanten bezüglich der Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung (Abs. 1) Falls keine Ablesedaten vorhanden, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen (Abs. 1)
§ 40b Rechnungs- und Informationszeiträume	Verpflichtung der Energielieferanten, den Energieverbrauch in Zeitabschnitten abzurechnen, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen – wenn der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten (Abs. 1)
§ 40c Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen	Zeitpunkt der Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums (Abs. 2) Fälligkeit zu dem vom Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt: frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Abs. 1)
§ 41 Energielieferverträge mit Letztverbrauchern	Einfache und verständliche Verträge, müssen besondere Angaben enthalten (Abs. 1 S. 2) Verpflichtungen der Energielieferanten: Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen und frühzeitige Unterrichtung über Veränderungen in den Vertragsbedingungen (Abs. 4 und 5)
§ 41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife	Stromlieferanten haben den Letztverbrauchern von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der sie zu Energieeinsparung oder zu Steuerung des Energieverbrauchs anreizt (Abs. 1) Verpflichtung der Stromlieferanten, die mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, im Folgejahr einen Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen an den Letztverbrauchern anzubieten, die ein intelligentes Messsystem iSd des Messstellenbetriebgesetzes verfügen (Abs. 2)
§ 41b Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung	Textform (Abs. 1); Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die ihm keine Mehrkosten verursachen (Abs. 2) Zur Vereinbarung von Voraus- oder Abschlagszahlungen: Orientierung nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden (Abs. 3) Berechtigung der Haushaltskunden im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages (Abs. 4)
§ 41c Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen	Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Haushaltskunden und Kleinstunternehmen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden unentgeltlich Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote bezüglich der Preise und Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können (Abs. 1) Anforderungen am Vergleichsinstrument gem. Abs. 2 Vertrauenszeichen wenn die Vergleichsinstrumente diese Anforderungen erfüllen (Abs. 3)
§ 41d Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- oder Bezugsverträge	Großhändler und Lieferanten von Elektrizität sowie betroffene Bilanzkreisverantwortliche müssen es Betreibern einer Erzeugungsanlage und Letztverbrauchern auf Verlangen und gegen angemessenes Entgelt ermöglichen, Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit unabhängig von einem bestehenden Liefer- oder Bezugsvertrag gegenüber Dritten und über einen anderen Bilanzkreis zu erbringen (Abs. 1)
§ 41e Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern	Textform, Aufklärung durch den Aggregator über alle Bedingungen, die aus dem Vertragsschluss resultieren (Abs. 1)

¹ Im Text folgende §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Impressum:

IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

Kontakt:

Jonathan Metz
jonathan.metz@ikem.de

Claire Schroda
claire.schroda@ikem.de